

WEISUNG

MELDUNG DER EINSATZVERFÜGBARKEIT DER FEUERWEHREN IM KANTON ZÜRICH

30.99
23. März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	MELDE- UND INFOPLATTFORM GVZ	3
3	MELDEPFLICHT DER FEUERWEHREN	3
3.1	Periodizität	3
3.2	Zuständigkeit	4
3.3	Login	4
3.4	Alarmierung	4
4	INKRAFTTRETEN	4

Gestützt auf die §§ 17 und 21 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (LS 861.1) sowie § 7 ff. der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen (LS 861.211) erlässt

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 EINLEITUNG

1 Im Zusammenhang mit dem Virus «COVID-19» kann es zu Einschränkungen der Einsatzbereitschaft von Feuerwehroorganisationen im Kanton Zürich kommen.

2 Die minimalen Leistungsvorgaben gemäss § 7 ff. der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen müssen gewährleistet sein.

3 Kann eine Feuerwehroorganisation die Erfüllung der minimalen Leistungsvorgaben aufgrund der aktuellen Lage nicht mehr gewährleisten, ist umgehend die GVZ, Abteilung Feuerwehr, zu informieren. und es sind zusammen mit der GVZ schnellstmöglich geeignete Ersatzmassnahmen einzuleiten.

2 MELDE- UND INFOPLATTFORM GVZ

1 Um jederzeit ein Bild über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehroorganisationen zu haben, wird durch die Abteilung Feuerwehr eine Informationsplattform betrieben: <https://status.feuerwehr-gvz.ch/>

2 Ziele dieser Plattform sind:

1. Rückmeldungen durch die Feuerwehroorganisationen über deren Einsatzbereitschaft (Login-Teil)
2. Allgemeine Informationen zur aktuellen Lage «COVID-19» (offener Teil)

3 MELDEPFLICHT DER FEUERWEHREN

3.1 Meldepflicht und Periodizität

1 Die Feuerwehroorganisationen erfassen mindestens einmal in 48 Stunden den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehroorganisation auf der ob genannten Plattform. Eine Anpassung der Meldeperiodizität aufgrund der jeweils aktuellen Lage behält sich die GVZ ausdrücklich vor.

2 Kommt eine Organisation dieser Meldepflicht innerhalb des vorgeschriebenen Turnus nicht nach, erfolgt durch die GVZ eine Abmahnung.

3.2 Zuständigkeit

1 Verpflichtet zu diesen Meldungen ist der/die jeweilige Feuerwehr-Kommandant/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in gemäss Hinterlegung im Feuerwehr-Administrationssystem (FAS) der GVZ. Eine Delegation an andere Offiziere (z.B. Stabs-Of) ist möglich, jedoch ist bei diesen im FAS die Funktion «Kommandant-Stellvertreter» zu hinterlegen.

3.3 Login

1 Dieser Bereich der Informationsplattform ist durch ein Login (Lodur) gesichert, zu welchem nur die Funktionäre gemäss Ziff. 3.2 berechtigt sind.

3.4 Alarmierung

1 Nicht einsatzbereite AdF sind grundsätzlich in der Alarmierung zu belassen und nur über die Internet-Plattform zu melden.

2 Liegen zwingende Gründe vor, AdF aus der Alarmierung auszuschliessen, so müssen diese nicht mehr gemeldet werden.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 23. März 2020 in Kraft und gilt bis zu deren ausdrücklichem Widerruf durch die GVZ.